

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON DATEN AUS DER ZENTRALEN DATENBANK DER ÖSTERREICHISCHEN FLEISCHKONTROLLE GES.M.B.H. (gültig ab 01.07.2017)

### INHALT

1. Allgemeines
2. Bereitstellung von auswertbaren Daten über eine definierte CSV oder SOAP Schnittstelle
3. Bereitstellung von Statistiken und Berichten als pdf-Datei
4. Betriebsverlinkung
5. Datenbankzugang
6. Datenschutz, Datensicherheit
7. Verfügbarkeit des Systems
8. Support
9. Sonstige Leistungen des Auftraggebers
10. Abschluss eines Vertrages
11. Vertragsdauer
12. Entgelt
13. Sonstiges

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Österreichische Fleischkontrolle GesmbH, im Folgenden kurz ÖFK genannt, ist die Dachorganisation der Klassifizierungsdienste in Österreich. Dazu gehören die Klassifizierungsdienste, im Folgenden kurz Standorte genannt, von Oberösterreich (Lfl), Niederösterreich und Burgenland (STN), Steiermark (EUROP), Salzburg (SLK), Kärnten (PKK), Tirol (LKV) und Vorarlberg (LQM).
- 1.2 Die ÖFK ist mit ihren Standorten nach der NORM ISO/IEC 17020 für folgende Bereiche akkreditiert:
  - > Inspektion von Schweineschlachtkörpern gemäß Verfahren VO (EG) Nr. 1249/2008 Anhang IV
  - > Inspektion von Rinder- und Kälberschlachtkörpern gemäß Verfahren VO (EG) Nr. 1249/2008 Anhang I und AMA Nr. 155/1997
  - > Inspektion von Schaf- und Lämmerschlachtkörpern gemäß Verfahren VO (EG) Nr. 1249/2008 Anhang VII
  - > Inspektion von Markenprogrammen bzw. freiwilligen Zusatzangaben gemäß Verfahren 10-2 der ÖFK Ges.m.b.H.
- 1.3 Die genaue Definition des Akkreditierungsumfanges ist auf Wunsch bei der ÖFK erhältlich.
- 1.4 Die ÖFK speichert in einer zentralen Datenbank, der sogenannten ÖFK-Zentrale, alle Ergebnisse, welche durch die Mitarbeiter ihrer Standorte auf österreichischen Schlachthöfen erfasst werden, sowie die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, welche von den amtlich beauftragten Veterinären zur Weiterleitung freigegeben werden.

- 1.5 Die Daten der Lebendverwiegung sowie die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen nicht der akkreditierten Inspektionstätigkeit der ÖFK GesmbH, werden nicht von den Standorten ermittelt, sondern ungeprüft übernommen und dienen zur Information bzw. sind rechtlich unverbindlich.
- 1.6 Die ÖFK haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.
- 1.7 Diese AGB's regeln
  - > die Bereitstellung von auswertbaren Daten über eine definierte CSV oder SOAP Schnittstelle
  - > die Bereitstellung von Statistiken und Berichten als pdf-Datei
  - > die Betriebsverlinkung
  - > den Datenbankzugang
- 1.8 Die von der ÖFK zur Verfügung gestellten Internetdienste verstehen sich als Informationsplattform.
- 1.9 Die Auftraggeber können auf oder über dieser Informationsplattform im Falle einer entsprechenden Berechtigung Zugang zu den unter Punkt 1.4 genannten Informationen erhalten.

### 2. BEREITSTELLUNG VON AUSWERTBAREN DATEN ÜBER EINE DEFINIERTE CSV ODER SOAP SCHNITTSTELLE

- 2.1 Die ÖFK stellt gemäß dem jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber ausgewählte Daten in der ÖFK-Zentrale in einem von ihr definierten Format und Übermittlungsweg zur Einsicht bzw. Download bereit.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen der Ergebnisse sind nicht auszuschließen und bewirken eine Datenänderung in der ÖFK-Zentrale. Derartige Änderungen werden bereitgestellt.
- 2.3 Etwaige Anpassungen an einer Schnittstelle des Auftraggebers werden von der ÖFK nicht vorgenommen bzw. finanziert.
- 2.4 Anpassungen an der Schnittstelle der ÖFK-Zentrale werden dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben.
- 2.5 Die ÖFK behält sich das Recht vor, die Datenübermittlung zu protokollieren und dabei personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verspeichern.

### 3. BEREITSTELLUNG VON STATISTIKEN UND BERICHTEN ALS PDF-DATEI

- 3.1 Die ÖFK stellt gemäß dem jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber ausgewählte Datenfelder in Form von Statistiken und Berichten bereit.
- 3.2 Die Bereitstellung erfolgt im Dateiformat pdf, wenn nicht anders vereinbart.

- 3.3 Nachträgliche Änderungen der Ergebnisse sind nicht auszuschließen.
  - 3.4 Diese Änderungen können in dieser Form der Bereitstellung nicht berücksichtigt werden.
  - 3.5 Etwaige Anpassungen an Statistiken und Berichten sind nach Aufwand zu verrechnen.
  - 3.6 Die ÖFK behält sich das Recht vor, die Übermittlung zu protokollieren und dabei personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verspeichern.
- 4. BETRIEBSVERLINKUNG**
- 4.1 Die ÖFK verlinkt einen Betrieb (LFBIS Nr.) mit einem weiteren Betrieb (LFBIS Nr.), welcher bei e-AMA registriert ist.
  - 4.2 Voraussetzung ist die entsprechende Berechtigung, welche mittels Dok 3.2.2.99-1.0 Antragsformular Betriebsverlinkung zu bestätigen ist.
  - 4.3 Der im Formular anzugebende Rechteinhaber und Rechtegeber ist auf Anforderung entsprechend nachzuweisen.
  - 4.4 Es können nur landwirtschaftliche Betriebe aus Österreich mit gültiger LFBIS verlinkt werden.
  - 4.5 Änderungen des Bewirtschafters bzw. der juristischen Person sind der ÖFK mittels Formular Dok 3.2.2.99-1.0 umgehend bekanntzugeben.
  - 4.6 Die Zustimmungserklärung kann jederzeit formlos, schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief bei der ÖFK widerrufen werden.
  - 4.7 Eine Änderungsmeldung ersetzt den ursprünglichen Antrag. Die Einrichtung der Betriebsverlinkung erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- 5. DATENBANKZUGANG**
- 5.1 Grundlage für die Uservergabe ist das Dok. 5-9.13.1 Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgesetz – DSGVO 2000 i.d.g.F. zur Verwendung der Zugänge und Zugangsdaten innerhalb der ÖFK Ges.m.b.H.
  - 5.2 Die ÖFK wird alle erhobenen Daten zur internen Sicherstellung der Identität des Users bzw. der nachführenden Kontrollen elektronisch verspeichern.
  - 5.3 Die Tätigkeiten des Users in der ÖFK Zentrale werden elektronisch gespeichert.
  - 5.4 Der User ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (z.B. Benutzername, Passwort, etc.) geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.
  - 5.5 Der User hat Missbrauch bzw. unbefugte Nutzung der ÖFK sofort schriftlich zu melden. Bis dahin wird dem User jeder Zugriff und jede mit seinem Benutzerkonto zusammenhängende Handlung oder Inanspruchnahme von Leistungen zugerechnet.
- 6. DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT**
- 6.1 Der Auftraggeber hat der ÖFK stets seine Befugnis zur rechtmäßigen Verarbeitung der Daten nachzuweisen.
  - 6.2 Datenschutzrechtlich ist die Übermittlung der Daten nur mit entsprechender Zustimmung der jeweiligen Marktpartner oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zulässig. Falls daher erforderliche Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind vom Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt übermittelten Daten, Kopien und Auszüge daraus umgehend zu löschen und die ÖFK darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen. Wenn die Geschäftsbeziehungen zwischen ÖFK und den jeweiligen Marktpartnern und/oder eines Standortes der ÖFK beendet werden, sind vom Auftraggeber die Daten und alle Kopien und Auszüge daraus umgehend zu löschen.
  - 6.3 Jene Betriebe, von denen dem Auftraggeber Zustimmungen gemäß Datenschutzgesetz vorliegen, werden dem Auftragnehmer in einem von ihm definierten Format und Übermittlungsweg bereitgestellt.
  - 6.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Daten vor dem Zugriff Unberechtigter bzw. Dritter geschützt sind. Es sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen vorzusehen, die jeden Missbrauch dieser Daten ausschließen und die Mitarbeiter sind zu verpflichten, das Datengeheimnis in jedem Fall zu wahren. Der Auftraggeber hat die ÖFK in allen Fällen einer in seinem Bereich vorkommenden unbefugten Datenübermittlung oder -verarbeitung und/oder in allen Fällen eines sonstigen Datenmissbrauchs umgehend nachweislich zu informieren sowie schad- und klaglos zu halten.
  - 6.5 Die übermittelten Daten oder Auszüge daraus dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
  - 6.6 Der Auftragnehmer darf Auswertungen nur dann veröffentlichen, wenn alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
  - 6.7 Sämtliche Verpflichtungen aus Punkt 6 sind an etwaige Dienstleister des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dieser Datenbereitstellung tätig sind, zu übertragen. Solche Dienstleister sind der ÖFK nachweislich bekanntzugeben.
- 7. VERFÜGBARKEIT DES SYSTEMS**
- 7.1 Die ÖFK garantiert eine Verfügbarkeit der ÖFK-Zentrale von 99,5% gemessen im Quartal innerhalb der offiziellen Geschäftszeiten.
  - 7.2 Die ÖFK behält sich das Recht vor Systemwartungen vorzunehmen, die eine Einschränkung der Services bedingen.
  - 7.3 Längere geplante Systemwartungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig vorangekündigt.
  - 7.4 Die von den Mitarbeitern der ÖFK-Standorte erfassten Daten sind im Normalfall innerhalb von 24 Stunden nach der Klassifizierung in der ÖFK Zentrale gespeichert.

### 8. SUPPORT

- 8.1 Die ÖFK bietet einen Support per E-Mail und auch am Telefon an.
- 8.2 Die jeweiligen Verbindungsentgelte, respektive Kosten für z.B. Mehrwertnummern, werden vom Kunden getragen.
- 8.3 Die Zeiten, zu denen der Support erreichbar ist und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Leistungen von der ÖFK, sind auf <http://www.oefk.at/serviceanfragen/downloads/> ersichtlich.
- 8.4 Die ÖFK kann keine Gewähr für die Erreichbarkeit des Supports übernehmen.
- 8.5 Bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Supportleistungen von der ÖFK ist die ÖFK berechtigt, die Leistungen in Rechnung zu stellen.

### 9. SONSTIGE LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 9.1 Der Auftraggeber hat ein den Anforderungen der ÖFK entsprechendes System der Datenübernahme einzurichten.
- 9.2 Der ÖFK können im Hinblick auf die Datenübermittlung keinerlei Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 9.3 Der Auftraggeber hat bei Publikationen, Veröffentlichung von Statistiken und Auswertungen, etc... die Österreichische Fleischkontrolle Ges.m.b.H. als Quelle anzuführen.

### 10. ABSCHLUSS EINES VERTRAGES

- 10.1 Die angegebenen Daten des Auftraggebers müssen richtig, vollständig, wahrheitsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sein.
- 10.2 Es sind die Informationspflichten nach § 6 Abs 1 ECG bzw. § 63 Gewerbeordnung einzuhalten.
- 10.3 Datenänderungen (z.B. Firmenname, Anschrift) sind der ÖFK unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Änderung, schriftlich zu melden.
- 10.4 Die ÖFK ist berechtigt, Auftraggebern Erklärungen rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift zuzusenden.
- 10.5 Die ÖFK ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber geeignete Nachweise zu fordern (Gewerbeschein, Vollmacht, Firmenbuchauszug, etc.).

### 11. VERTRAGSDAUER

- 11.1 Verträge können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende schriftlich aufgekündigt werden.
- 11.2 Zeitpunkt der Kündigung ist der Posteingang in der ÖFK.

- 11.3 Darüber hinaus ist die ÖFK berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und die Datenlieferung einzustellen.
- 11.4 Als wichtige Gründe gelten insbesondere
  - > rechtliche Unzulässigkeit der Datenübermittlung an den Auftraggeber
  - > Verstoß gegen die unter Punkt 6. „Datenschutz, Datensicherheit“ definierten Verpflichtungen
  - > Nichtzahlung offener Forderungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen.
- 11.5 Verpflichtungen des Auftraggebers zu Punkt 6. „Datenschutz, Datensicherheit“ sind auch über das Vertragsende hinaus weiterhin zu erfüllen.

### 12. ENTGELT

- 12.1 Das Entgelt wird gemäß dem jeweiligen Tarifmodell festgelegt.
- 12.2 Die Tarife unterliegen einer jährlichen Valorisierung gemäß dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres, welcher durch die Statistik Austria veröffentlicht wird.
- 12.3 Die Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex erfolgt mit 1. Juli.
- 12.4 Abweichungen dieses Modells sind im entsprechenden Vertrag zu regeln.
- 12.5 Änderungen des Tarifmodells werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor Inkrafttreten (jeweils sechs Wochen vor Quartalsende) bekanntgegeben.
- 12.6 Die laufenden Leistungen werden monatlich verrechnet, allfällige zusätzliche Leistungen gemäß dem jeweiligen Vertrag.

### 13. SONSTIGES

- 13.1 Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist St. Pölten.
- 13.2 Mündliche Nebenabreden zu Verträgen haben keine Wirksamkeit, sondern bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede, von der Vereinbarung der Schriftform abzugehen.
- 13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 13.4 Die aktuelle Version der vorliegenden AGB ist unter <http://www.oefk.at/serviceanfragen/downloads/> ersichtlich.